

**Von Gottes Gnaden Wir Adolph Friedrich/ Herzogk zu Mecklenburg ... Fügen für
Uns und in Vormundschaft des ... Herrn Gustaff Adolphen/ Herzogen zu
Mecklenburgk ... Allen und jeden ... hiemit zu wissen: Nach dem Wir Uns auff
dem in negst abgewichenen Monat Octobri zu Güstrow gehaltenen Landtage/ mit
Unser Erbarn Ritter- und Landschafft dahin vereiniget und entschlossen/ daß zu
vortsetz- und continuirung des Contribution Werckes/ voriger modus
contribuendi des Kopff-Geldes noch auff dieß Jahr/ Einhalt Unsers den 28.
Januarii jetztlauffenden 1651. Jahrs publicirten Edicti, jedoch vermittelst etzlicher
in einem und anderen Puncte beschehener Enderung/ wie aus nachfolgenden zu
ersehen/ continuiret und gebrauchet werden solle ... : geben Schwerin den 7.
Novembbris Anno 1651**

[S.I.], 1651

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742530981>

Druck Freier  Zugang



On Gottes Gnaden Mir Adolph Friedrich,

Hertzog zu Mecklenburgf / Fürst zu Wenden / Schwerin vnd Ratzeburgf / auch Graffe zu Schwerin der Lande Rostock vnd Stargard Herr / Fügen für Vas und in Vormundschaft des Hochgeborenen Fürsten / Herrn Gustaff Adolphen / Herzogen zu Mecklenburgf / Fürsten zu Wenden / Schwerin vnd Ratzeburgf / auch Graffen zu Schwerin / der Lande Rostock vnd Stargard Herr / Unsers freundlichen geliebten Vettern vnd PflegeSohns / Allen und ieden Unsern Amtleuten / Verwaltern / Küchmeistern / auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern vnd Räthen in den Städten / vnd sonst allen andern Unsern Unterthanen vnd Verwandten in gemeln / negst Entbietung Unsers Gnädigen Grusses hiemit zu wissen:

Ach dem Wir Uns auf dem in negst abgetwischenen Monat Octobri zu Güstrow gehaltenen Landtage / mit Unser Erbarn Ritter- vnd Landschaft dahm vereiniget vnd entschlossen / das zu vortzsch- vnd continuirung des Contribution Werkes / voriger modus contribuendi des Kopff-Geldes noch auf die Jahr / Einhalte Unsers den 28. Januarij sechtauffenden 1651. Jahrs publicirten Edicti / jedoch vermittelst eslicher in einem vnd andern Puncte beschehler Enderung / wie aus nachfolgenden zu erschen / continuiret vnd gebrauchet werden solle.

Diesem nach ordnen und bescheinlen Wir hiemit gnädig vnd ernstlich / das die in besagtem Unserm Edicto gesetzete vier Classes vnd Ordnungen / hieben folgender gestalt obseruiret vnd gehalten werden sollen.

Und gehören dennach zu dem ersten Stande vnd Ordnung die vom Adel / vnd andere Landbegüterte / Adeliche Witwen vnd Jungfrauen / (Jedoch diejenigen / so sich kundbahrer Armut halben ihrer Hände Arbeit ernehren müssen / wie auch Closters Jungfrauen ausgenommen) erbevnd andere Jungfrauen / Adelichen vnd Bürgerlichen Stana des / Doctores, Advocati, Medici, Procuratores, Bürgermeister / Stadt-Voigte / Rahtsverwandte / Secretarii vnd Oeconomi in den Städten Parchim / Neuen-Brandenburg / Güstrow / Schwerin (jedoch das diese Stadt für dißmahl mit dieser Concribution / wegen erlittenen kundbahren Brand-Schadens überschen vnd verschont werde) vnd Bözenburg / Item fürnehme Bürger vnd Kauf-Leute daselbst / Buchführer / Gewandschneider / Seiden- vnd Gewürkträmer / Apotheker / Weinstechen / Draver / wie auch alle Landbegüterte Fürstliche vnd andere Pensionarii vnd Pfandes / Einhabere / Schreiber vnd Verwaltere auff Adelichen Gütern / oder so sonst für sich auf dem Lande und Gütern leben / vnd jene Lüftenthalt haben / diese alle geben für sich zween Reichsthaler zwölff Schilling / die Frau einen Reichsthaler sechs Schilling / und für jedes gezeugtes oder verpflegtes Kind über 14. Jahren dr ey Reichsohrt / Jedoch das die studierende Jugend in allen vier Ständen / wann sie das achshende Jahr erreicht / vnd bey den Studiis zu verpleiben gemeinet / ganz aus genommen seyn solle.

Zu der andern Ordnung oder Stande gehören Bürgermeister / Stadt-Voigte / Oeconomi vnd Rahtsverwandte in den Städten Friedland / Malchin / Ribbenitz / Warne / Sternberg / Gadebusch / Woldegk / Plau / Röbel / Wittstock / Gnöyen / Breismühlen / Neustadt / Grabow / Kriewitz / Dömitz / Stralitz / Lübz und Rhena / vnd sonst in geomme alle Notarii / auch Goldschmiede / gemeine Kauf-Leute vnd Krämer / Kauf- vnd Krämer-Gesellen / Herbergierer / Barbierer / Huetstafferer / Wandmacher / Sayen vnd Borrenmacher / Kupffer- Grob- vnd Kleinschmiede / Kesselführer / Muler / Bundmacher / Kürsner / Haken / Tuchbereiter / Kannen- vnd Grapengießer / Buchbinder / Saier / Niemenschneider / Reisschläger / Brandweinsbrenner / Frenschlächter / Knochenhauer / Glaser / Glaschüttenmeister / Leinweber / Schneider vnd Schuster in den Städten erster Ordnung / diese alle geben der Mann anderthalben Reichsthaler / die Frau drey Reichsthaler / vnd für jedes gezeugtes oder verpflegtes Kind über vierzehn Jahre einen halben Reichsthaler drey Schilling.

Zu der dritten Ordnung vnd Stande gehören Bürgermeister / Stadt-Voigte / Oeconomi / Rahtsverwandte vnd alle jetzt vorhergesetzte Handwerker in den übrigen kleinen Städten / vnd daß ins gemein alle Perlenstücke / Kunstpeißer / Mahler / Näteler / Beuteler / Töpfer / Düscher / Zimmerleute / Maurer / Löher vnd Weiß-Gärber / Schwarzsäuber / Bier- vnd Brandweins-Krüger / Häters / Batisüber / Steinhauer / Rostgässer / Drechsler / Schwerfeger / Sporer / Büchsenmacher / Botticher / Wagen- vnd Nadelmacher / Wägerschäffer / Gärtnere / vnd Glaschäffen / Knechte / diese alle geben der Mann einen Reichsthaler sechs Schilling / die Frau einen halben Reichsthaler dr ey Schilling / und für die Kinder über vierzehn Jahren anderthalben Reichsohrt ; Alldeweis aber die Handwerker in den Städten vnd so andere Handthierung treiben / jedes Orts nicht gleichen Verdienst vnd Nahrung haben / so sol / damit Unbilligkeit so viel möglich verhütet werde / einer jeden Obrigkeit hiemit von Uns gnädig zugelassen seyn / das sie nach ihrer Discretion vnd Gewissen / von denselben nach advenant vnd eines jeden Nahrung vnd Verdienst / oder kundbahren Unvermögen vnd Armut / die Steuer einheben mögen / Jedoch / das solches ohne affecten vnd Parteylichkeit zugeh / vnd daß sie mit ihren Eiden / das hierin jetzt gesetzter massen verfahren / in specie bewehren / vnd bekräftigen / vnd durch die Einnehmer jedes Orts / bey dem Kasten ablegen lassen sollen. Inmassen es dann auch den Schäffern / dem Manne zu einem Reichsthaler / der Frauen vnd den Knechten zu einem halben Reichsthaler / den Kindern über 14. Jahren zu einem Reichsohrt / vnd dann auch den Jungen / vnd der Knechte Frauen zu einem Reichsohrt / Jedoch einem solchen Jungen der nur dreysig Schaffe und darunter hat / das Kopff-Geld gelassen worden.

Zu der vierden Ordnung gehörn die übrigen hieroben unbenannte Handwerker / Acker- vnd Bauleute / Taglohnner / Handwerks-Gesellen / vnd andere gemeine Leute / Inlieger / jedoch das unter dieselbe die Jenige so miserabiles Personæ seyn / nicht gerechnet werden sollen / Fischer / Sagemäller / Kesselflicker / Schweinschneider / Weischerin / Neisterin / vnd sonst auf ihre Hand ligende Knechte / Weiber vnd Mägde / Brausteterinnen / Handwerker auff dem Lande / Hoffmeister / Voigte / Landreuter / Gutscher / Krügere vnd andere wie sie Namen haben / vnd etwa in diesem Edicto übergangen vnd ausgelassen worden / Diese alle geben der Mann drey Reichsohrt / die Frau einen halben Reichsthaler / die Kinder über 14. Jahren / einen Reichsohrt.

Die Fürstliche Ambts- vnd Wirthums Unterthanen vnd unter Adelichen Sisen oder andern Landbegüterten / vnd sonst auff dem Lande wohnende Baurleute vnd Hirten Sie gehören nem Sie wollen / geben der Mann anderthalben Reichsorth / Frau vnd Kinder über 14. Jahren / jede Neun Schilling / Jngleichchen Knechte vnd Mägde / Gestalt dann auch die Frauen / deren Männer in selbigem Guthe in diensten / vnd viel Kinder haben / nur den Knechten vnd Mägden gleich geben sollen. Was aber die Inlieger / so Ihre Nahrung vnd Handthierung treiben / belangen / die sollen an jedem Orthe über das Kopffgeld von der Insach geben / von jedem Scheffel hart Korn Sechs Schilling und von weichem Korn von jedem Scheffel drey Schilling.

Erne und fürs ander sollen alle eingessene Landbegüterte / Adel und Unadel / Bürger vnd Bauten / so wol die Jenigen so zu den Fürstl. Ambtern als Adelichen Sisen / Klöster / Oeconomien / Hospitalien, Pastoren / Städten und Dörfern gehörn / auch alle Pfandes Einhabere vnd Pensionarii (Jedoch Unsere Pfandes Einhabere und Pensionarios, so viel Ihr eigen Bieche auff dem Amte vnd pensionirte Hofsse betrifft / davon / ganz nicht aber was der Bauten vnd anderer Unterpenzionarien Bieche betrifft / aufbedungen) Klöster / Oeconomien und Hospitalien, und sonst Jeder männlich dem Biechesch / von allem so wol auff Adelichen Sisen / Landgütern / Meyerhöfen und Dörfern / als in den Städten habenden und verhandenen Bieche / erlegen und entrichten / folgender gestalt:

Von einem jedem Ochsen / Pferde oder Kuh die drey Jahr alt oñ Unterscheid / Sie sey bezahlet oder nicht / Sieben Schilling / Von einem Stier / Starcken und Vohlen / so zwey Jahr alt Viertehalb Schilling / Von einem Schweiñe so Jährig ist / anderthalben Schilling / Von einer Ziegen Viertehalb Schilling / Von einem Stock Zinne Fünftehalben Schilling / Die Schäffer und Schäffer Knechte von einem Schaff so aufgewintert im Gemenge / wie auch vom Haupte Ihrer eigenen Schaffe / davon die Herrschaft mit genießt hat / Und dann die Eigenthums-Herren / von jedem Haupte Ihrer eigenen Schaffe drittehalb Schilling / Von den Schaffen aber außer dem Ge- menge / oder davon die Herrschaft keinen genießt hat / geben Sie vom Haupte Viertehalb Schilling / Bürger in den Städten / freye Leute und Einlieger auff dem Lande von jedem Haupte drittehalb Schilling.

Die Dienstboten / so vmb Ihr Lohn dienen / sollen von Ihren verdienten Lohn von jedem Silden Neun Pfennig / vnd von einem jeden Ihnen / Jedoch mit vorbehalt der deswegen laut Unser Ordnung verwürcketen Straße / gesetzten Scheffel hart Korns Sechs Schilling / weiches Korn drey Schilling / Die aber so bey andern Leuten nicht dienen / sondern auf Ihr eigen hand sisen / Mannes und Weibes Personen / sollen aber obgesetztes Kopffgeld anderthalben Silden / von Ihren verdienst / Jngleichchen die füre nemesten Kaufleute und Krämer in den Städten erster Ordnung von Ihren Wahren anderthalben Reichsthaler / Wie auch füreinige Handwerker in denselben Städten drey Reichsorth / Und dann die Glaschütter funfzehn Reichsthaler geben und entrichten.

Jngleichchen an welchen Orthen Gott Mast gegeben / sol von jedem Mass Schweine / der Jenige / der es einhebet / oder die Mass frei augenissen hat / geben drey Schilling. Von denen Lehen und Gütern so den Creditor per cessionem auffgetragen werden / sol diese Contribution ebenmäßig von den Creditor abgetragen werden / Da aber nur gewisse pertinentien eines Gutes diesem oder jenen waren adjudicirert worden / so sol der Jenige / der noch das Haupt-Gut oder Ritterstift bewohnet / die possitores der adjudicirten pertinentien, den Einnehmern bey Landkasten mediantem juramento nahmkündig machen / damit deswegen in der Contribution kein Unterschleiß für gehen noch gebraucht werden möge.

Fürs Dritte sol auch die Accise eingenommen / vnd zwar von einem jeden Scheffel Mass Parchimer Masse / so gemahlen und verbrannt wird / gegeben und abgestattet werden zween Schilling.

Schließlich sol auch ein jedweder von denen auff Zins habenden Geldern / detracto ære alieno den halbhundersten / vnd also fünf von Tausend entrichten / vnd den Einnehmer mern vermittelst Eydes einliefern.

Und befehlen nun darauf allen und Jeden hiemit gnädig und ernstlich / das Sie zwischen dieses und Trium Regum wird seyn der 6. Januarij negstänftigen 1652. Jahrs / mittels eines Corpölerischen Eydes / welchen einsder in der Person / oder daferzv jemand wegen zugestandener und grungsamb bescheinigter Leibes Schwachheit daran behindert werden solte / durch einen gnugsohnen Gevolmächtigten zu schweren / für Unsfern dar zu verordneten Einnehmern in gewisser Ihnen eingehendigten form / in Ihre Seele zu schwæten / schuldig seyn sollen / Ihre schuldige Contribution ermelten Einnehmern / vermittelst einer richtigen / vnd von einem jeden auff solchen geleisteten Eyde unterschriebenen specificacion einliefern / vnd neben der Quittung einen Nebenschein / welchen Sie jedes Orthe Beambten in besagtem termino einzuhendigen schuldig seyn sollen / geben lassen sollen.

Insonderheit aber sollen so wol Unsere Beambten für die Ambts Bedienten und Unterthanen / als auch die vom Adel und andere Landbegüterte für sich und die Ihrigen / wie auch Ihre Unterthanen obgesetzte Contribution an Kopffgeld / Biechesch / halbhundersten / vnd andere gebrauchs richtig und getrewlich einfordern / und dieselbe vermittelst einer deutlichen und von Ihnen unterschriebenen specification der Personen / Bieches / vnd worvon sonst / laut gegenwärtigen Edicti / die Steuer eingehoben wird / mehrgedachten Unsfern Einnehmern zu Rostock / mittels geleisteten Corpölerischen Eydes / das die Contribution von Ihnen und allen Ihnen untergebenen besage des Edicti / richtig eingefordert / und also auch / wie Sie eingehoben / von Ihnen hinwieder / laut specification / gtilfert werden / bey straff des Mein Eydes / vnd in gesetztem termino bey straff gedobbelter zahlung einliefern / und sich darüber gebührend quittieren / und einen Nebenschein / welchen Sie Unsere Beambten jedes Orths einzuhendigen sollen / geben lassen.

Gestalt es dann auch gleicher massen in den Städten gehalten / und nebenst zwey ans dem Rath / und zwey ans der Bürgerschaft hierzu von Uns verordnet werden sollen / so von den sämplichen Bürgern und Städte-Einwohnern / besage dieses Edicti die Contribution vermige Eydes einfordern und richtig verzeichnen / und besagten Einnehmern / vermittelst einer richtigen und beschworenen specification bey straff des Mein Eydes und in gesetztem termino bey gedobbelter zahlung einliefern / und sich darüber gebührend Quittung und Nebenschein / Unsere Beambten jedes Orths einzuhendigen / geben lassen sollen.

Und sollen darauf ermittelte Unsere Beambten und andere vorordnete Executores hianit und Kraft dieses ganz ernstlich / und bey straff hundert Reichsthaler bestrafet seyn / gegen die Jenigen / so Ihnen einen solchen Schein in obemandem termino nicht werden einhendigen / als bald und unerwartet eingehen befehliges auf die gedobbelte Zahlung und Execution gebühr zu exequiren / und vermittelst Eydlicher specification / den Einnehmern zu entrichten.

Damit nun dieser Unser Ordnung in gesetztem termino ohn einige säumnus und behinderung gehorsamb und unschätzbar gelebet und nachgesetzet werden möge / So haben Wir dieselbe durch dieses offenes Edict zu ieder männliches Wissenschaft publicirten und verbündigen lassen wollen / Worauf sich ein jedweder gehorsamb wird zu richten / und für Schaden und Angelegenheit fürzusehen wissen. Besündlich mit Unserm Fürstl. Insiegel bestiget / Und geben Schwerin den 7. Novembris Anno 1651.

UH-4060.(6.)¹⁴

7 Nov 1691

On S ottes S i naden S ir I dolph F riedrich,

Hertzogk zu Mecklenburgk / Fürst zu Wenden / Schwerin vnd Ratzeburgk / auch Graffe zu
Schwerin / der Lande Rostock vnd Stargard Herr / Fügen für uns vnd in Vormundschafft des Hochgeborenen Fürsten /
Herrn Gustaff Adolph:en / Herzogen zu Mecklenburgk / Fürsten zu Wenden / Schwerin vnd Ratzeburgk /
auch Graffen zu Schwerin / der Lande Rostock vnd Stargard Herrn / Unsers freundlichen geliebten Vettern vnd PflegeSohns / Allen
vnd jeden Unsern Amtleuten / Verwaltern / Küchmeistern / auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern vnd Rahten in den Städten / vnd
sonst allen andern Unsern Unterthanen vnd Verwandten in gemeln / negst Entbietung Unsers Gnädigen Grusses hiemit zu wissen :

Ach dem Wir Uns auff dem in negst abgewichenen Monat Octobri zu Güstrow gehaltenen Landtage / mit
Unser Erbarn Ritter- vnd Landschaft dahin vereiniget vnd entschlossen / dasz zu vortsez- vnd continuirung des Contribution Werckes/
voriger modus contribuendi des Kopff-Geldes noch auff diß Jahr / Einhalt Unsers den 28. Januarij jeschlauffenden 1651. Jahrs publicirten Edicti / jedoch ver-
mittelst eslicher in einem vnd andern Puncte beschehener Enderung / wie aus nachfolgenden zu erschen / continuiret vnd gebrauchet werden solle.
Diesem nach ordnen vnd beschlen Wir hiemit gnädig vnd ernstlich / daß die in besagtem Unserm Edicto gesetzte vier Classes vnd Ordnungen / hieben fol-

Vnd gehören demnach zu dem ersten Stande vnd Ordnung die vom Adel / vnd andere Landbegühterte / Adeliche Witwen vnd Jungfrauen / (Jedoch diejenigen / so sich
kundbahrer Armut halben ihrer Hände Arbeit ernehren müssen / wie auch Clossers Jungfrauen ausgenommen) erb- vnd andere Jungfrauen / Adelichen vnd Bürgerlichen Stands/
Doctores, Advocati, Medici, Procuratores, Burgermeistere/ Stadt- Voigte / Rahtsverwandte / Secretarij vnd Oeconomi in den Städten Parchim / Newen- Branden-
burg / Güstrow / Schwerin (jedoch daß diese Stadt für dasmahl mit dieser Contribution , wegen erlittenen kundbahren Brand- Schadens übersehen vnd verschonet werde) vnd
Woyzenburg / Item fürnehme Bürger vnd Kauff- Leute daselbst / Buchführer / Gewandschneider / Seiden vnd Gewürzkrämer / Apotheker / Weinschenken / Brauer / wie auch alle
Landbegühterte Fürstliche vnd andere Pensionarij vnd Pfandes- Einhabere / Schreiber vnd Verwaltere auff Adelichen Gütern / oder so sonst für sich auff dem Lande und Gütern
leben / vnd ihren Lüftenthalt haben / diese alle geben für sich zween Reichsthaler zwölff Schilling / die Frawe einen Reichsthaler sechs Schilling / und für jedes ges-
zeugtes oder verpflegetes Kind über 14. Jahren drey Reichstaler / Jedoch daß die studierende Jugend in allen vier Ständen / wann sie das achzehende Jahr erreicht / vnd bey
den Studiis zu verpleiben gemeynet / ganz aus genommen seyn solle.

Zu der andern Ordnung oder Stande gehören Bürgermeistere / Stadts Voigte / Oeconomi vnd Rahtsverwandte in den Städten Friedland / Malchin / Ribbenitz /
Warne / Sternberg / Gadebusch / Woldegge / Plaive / Käbel / Wittenborg / Gnöyen / Grevismühlen / Newstadt / Grabow / Krievitz / Dömitz / Strelitz / Lübz vnd Rhena / vnd sonst in ge-
mein alle Notarii, auch Goldschmiede / gemeine Kaufleute vnd Krämer / Kauf- vnd Kramer / Gesellen / Herbergerer / Barbierer / Bützer / Huetstafferer / Wandtmacher / Säyzen vnd
Dortenmacher / Kupffer- Grob- vnd Kleinschmiede / Kesselführer / Mulzer / Bundtmacher / Kürsner / Haken / Luchbereiter / Kannen- vnd Grapengiesser / Buchbinder / Saitler / Riemen-
schneider / Reiffsschläger / Brandweinsbrenner / Freyschlächter / Knochenhauer / Glaser / Glashüttenmeister / Leinweber / Schneider vnd Schuster in den Städten erster Ordnung / diese
alle geben der Mann anderthalben Reichsthaler / die Frau drey Reichsohrt / vnd für jedes gezeugtes oder verpflegtes Kind über vierzehn Jahre einen halben Reichs-
thaler drey Schilling.

Zu der dritten Ordnung vnd Stande gehören Bürgermeister / Stadt-Büdige/Oeconomi, Rahtsverwandte vnd alle jecht vorhergesetzte Handwercker in den übrigen kleinen Städten vnd dañ ins gemein alle Perlensicker/Kunspfeiffer/Mahler/Nätseler/Beuteler/Töpffer/Discher/Zimmerleute/Maurer/Lohes vnd Weiß-Gärber/Schwarzfärber/Bier- vnd Brandweins-Krüger/Häters/Battstuber/Steinhauer/Kortgiesser/Drechseler/Schwertfeger/Sporer/Büschennacher/Botticher/Wagen- und Kadenmacher/Wäger/Pulver-Walke/Hammer-Korn vnd Papiermüller / Ziegler / Piequenmacher / Holz-Büdige / Stadt-Diener / freye Leute so Einfall oder Pension von Bauer Ackerwert geben/ Schäffer/Gärtner/vnd Glashütten-Knechte/ diese alle geben der Mann einen Reichsthaler sechs Schilling / die Frau einen halben Reichsthaler drey Schilling/ vnd für die Kinder über vierzehn Jahren anderthalben Reichsohrt; Aldieweil aber die Handwercker in den Städten vnd so andere Handthierung treiben / jedes Orts nicht gleichen Verdienst vnd Nahrung haben / so sol / damit Unbilligkeit so viel möglich verhütet werde / einer jeden Obrigkeit hiemit von Uns gnädig zugelassen seyn/das sie nach ihrer Discretion vnd Gewissen/von denselben nach advenant vnd eines jeden Nahrung vnd Verdienst/oder fundbahren Unvermögen vnd Armut/die Steuer einheben mügen/Jedoch das solches ohne affecten vnd Parteylichkeit zugehe/vnd das sie mit ihren Eiden/das hierin jetzt gesetzter massen verfahren/in specie bewehren/vnd bekräftigen/ vnd durch die Einnehmer jedes Orts/beym Kasten ablegen lassen sollen. Inmassen es dann auch den Schäffern/dem Manne zu einem Reichsthaler / der Frauen vnd den Knechten zu einem halben Reichsthaler / den Kindern über 14. Jahren zu einem Reichsohrte/ vnd dann auch den Jungen/vnd der Knechte Frauen zu einem Reichsohrte/Jedoch einem solchen Jungen der nur dreyßig Schaffe vnd darunter hat / das Kopff-Geld gelassen worden.

Zu der vierdten Ordnung gehörēn die übrigen hieroben unbenannte Handwercker/ Acker- vnd Bawleute / Taglobhner / Handwerks-Gesellen / vnd andere gemeine Leute / Inlieger / (jedoch das unter dieselbe die Jenige so miserabiles Personæ seyn/ nicht gerechnet werden sollen) Fischer / Sagewäller / Kesselflicker / Schweinschneider / Wcscherin / Neisterin / vnd sonst auff ihre Hand ligende Knechte / Weiber vnd Mägde / Brautsteterinnen / Handwercker auff dem Lande / Hoffmeister / Voigte / Landreuter / Gutscher / Krügere vnd andre wie sie Damen haben / vnd etwa in diesem Edicto übergangen vnd ausgelassen worden ; Diese alle geben der Mann drey Reichsohrt / die Frau einen halben Reichsthalter / die Kinder über 14. Jahren / einen Reichsthalter.

Die Fürstliche Ambts vnd Witchums Unterthanen vnd unter Adelichen Sizzen oder andern Landbegüterten / vnd sonst auff dem Lande wohnende Baursleute vnd Hirten
Sie gehören wenn Sie wollen / geben der Mann anderthalben Reichsorth / Frau vnd Kinder über 14. Jahren/ jede Neun Schilling / Jnglichen Knechte vnd Mägde/ Ge-
falt dann auch die Frau / deren Männer in selbigem Guthe in diensten / vnd viel Kinder haben / nur den Knechten vnd Mägden gleich geben sollen. Was aber die Inlieger / so
Ihre Nahrung vnd Handtierung treiben / belanget / die sollen an jedem Orthe über das Kopffgeld von der Insach geben / von jedem Scheffel hart Korn Sechs Schilling vnd
von weichem Korn von jedem Scheffel drey Schilling.

Lerner vnd fürs ander sollen alle eingessene Landbegüterte / Adel vnd Unadel / Bürger vnd Bauren so wol die Jenigen so zu den Fürstl. Ambtern als Adelichen Siken / Kloßtern / Oeconomeyen / Hospitalien, Pastorn / Städten vnd Bürger gehören/ auch alle Pfandes Einhabere vnd Pensionarij (Jedoch Unsere Pfandes Einhabere vnd Pensionarios, so viel Ihr eigen Viehe auff dem Ambte vnd pensionirte Hoesse betrifft / davon / ganz nicht aber was der Bauren vnd anderer Unterpenzionarien Viehe betrifft / aufbedungen) Kloßter / Oeconomeyen vnd Hospitalien, und sonst Jedermänniglich dem Vieheschätz / von allem so wol auff Adelichen Siken / Landgüthern / Meyerhöfen vnd Dörffern / als in den Städten habenden vnd verhandenen Viehe/ erlegen vnd entrichten/ folgender gestalt:

Von einem jedem Ochsen/Pferde oder Kuhe die drey Jahr alt vñ Unterscheid/Sie sey bezahlet oder nicht/ Sieben Schilling/
en/ so zwey Jahr alt Vierthalb Schilling/ Von einem Schweine so Jahrig ist/ anderthalben Schilling/ Von einer Ziegen/
Stock Immen Fünfthalben Schilling/ Die Schäffer vnd Schäffcr knechte von einem Schaff so aufgewintert im Gemenge/wie auch
die Herrschafft mit geniesch hat/ Und dann die Eigenthums Herren/ von jedem Haupt Ihrer eigen Schaffe dritthalben Schilling/
nenge/ oder davon die Herrschafft keinen genisch hat/ geben Sie vom hauptie Vierthalben Schilling/ Bürger in den Städten/ freye
dem Haupte dritthalben Schilling;

edem Haupte der ittthalben Schilling.
Die Dienstbotten / so vmb Ihr Lohn dienen / sollen von Ihren verdienten Lohn von jedem Gulden Neun Pfennig / vnd von einem
deshwegen laut Unser Ordnung verwürcketen Straffe / gesetzten Scheffel hart Korns Sechs Schilling / weiches Korns drey Schilli-
dien / sondern auff Ihr eigen hand siken / Mannes vnd Weibes Personen / sollen aber obgesetztes Kopffgeld anderthalben Gulden / ve-
niemsten Kauffleute vnd Kramer in den Städten erster Ordnung von Ihren Wahren anderthalben Reichsthaler / Wie auch fürne-
drey Reichsortz / Und dann die Glashütter funfzehn Reichsthaler geben vnd entrichten.

Ingleichen an welchen Orthen Gott Mass gegeben / sol von jedem Mass Schweine / der Jenige / der es einhebet / oder die Mass frey zug
Von denen Lehen vnd Gütern so den Creditorn per cessionem aufgetragen worden / sol diese Contribution ebenmässig von den C
nur gewisse pertinentien eines Guther desem oder senen weren adjudiciret worden / so sol der Jenige / der noch das HauptGuth oder Ritter
dicierten pertinentien, den Einnahmern beym Landkasten mediante juramento nahmkündig machen / damit deswegen in der Contribution
het werden möge.

Fürs Dritte sol auch die Accise eingenommen/ vnd zwar von einem jeden Scheffel Mals Parchimer Wasse/ so gemahlen vnd verbraw
ween Schilling.

Schließlich sol auch ein jedweder von denen auff Zinse habenden Geldern/detracto ære alieno den halbhundersten / vnd also futhiff von
nern vermittelst Eydes einliefern.
Vnd befehlen nun darauff allen vnd Jeden hiemit gnädig vnd ernstlich / daß Sie zwischen dieses vnd Trium Regum wird seyn
Jahrs / mittelst eines Körperlichen Eydes/ welchen ein seder in der Person/oder daferri jemand wegen zugesandter vnd gnugsamh bescheinig
verden solte/ durch einen gnugsahmen Gevollmächtigen zu schirenen/ für Unsern dar zu verordneten Einnehmern in gewisser Thnen eingehet
en/ schuldig seyn sollen/ Ihre schuldige Contribution ermelten Einnehmern/ vermittelst einer richtigen/ vnd von einem jeden auff solchen gel
ion einliefern/ vnd nebenst der Quitung einen Nebenschein/ welchen Sie jedes Orthes Beamten in besagtem termino einzuhendigen schult

Insonderheit aber sollen so wol Basere Beambten für die Ambts Bedienten vnd Unterthanen / als auch die vom Adel vnd andere Lan-
such Ihre Unterthanen obgesetzte Contribution an Kopfgeld / Bicheschatz / halbhundersten / vnd andere gebürtig richtig vnd getrewlich
deutlichen und von Ihnen unterschriebenen specification der Personen / Biches / vnd worvon sonst / laut gegenwärtigen Edicti, die Stei-
ern Einnehmern zu Rostock / mittelst geleisteten Körperlichen Eydes / daß die Contribution von Ihnen vnd allen Ihren untergebenen befa-
also auch / wie Sie eingehoben / von Ihnen hinwieder / laut specification, geliefert werden / bey straff des Meineydes / vnd in gesetztem ter-
iesfern / vnd sich darüber gebührend quittieren / vnd einen Nebenschein / welchen Sie Birschen Beampthen jedes Orths einhendigen sollen / geben
Gesetzet dann auch gleicher maßen in den Städten gehalten / vnd nebenst weien aus dem Rathe / vnd weien ars der Burgerschafft hierzu von Uns verordnet n

Gestalt es dann auch gleicher massen in den Städten gehalten / vnd nebenst iwen aus dem Rath / vnd zwey ars der Bürgerschafft hierzu von uns verordnet / und Stadt Einwohnern / besage dieses Edict die Contribution vermüge Sydes einfordern vnd richtig verzeichnen / vnd besagten Einnehmern / vermittelst einer richtigen Endes vnd in gesetzem termino bey gedobbelter zahlung einliefern / vnd sich darüber gebührende Quittung vnd Nebenschein / Unsern Beambten jedes Orts einen solchen Schein in obbenandtem termino nicht werden einhendigen / alsbald vnd vnerwartet einigen befahliges auff die gedobbelte Zahlung vnd Execution gebühr zu
C2 B2 A2 B5
T1 TE63 Seite No. 032

Damit nun dieser Unser verordnung in gesetztem termino ohn einige säumnis vnd behinderung gehorsambt und vnselbst gelebet und nachgesetzet werden möcht zu jeder männlichem Wissenschaft publiciren und verkündigen lassen wollen / Wornach sich ein jedweder gehorsambt wird zu richten und für Schaden und Verlust zu schätzen und zu richten / Und daselbe Schriftwesen am 2 Novembris Anno 1561.

